



Personenbezogene Daten

Das sind all jene Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen und Rückschlüsse auf deren Person erlauben (siehe Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Beispiele: Name; private Anschrift; Foto- und Videoaufnahmen, auf denen das Gesicht eines Menschen klar zu erkennen ist.

Art. 4 Nr. 1 DSGVO

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „**personenbezogene Daten**“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

[...]